OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606588/8/KHu

Datum:
Linz, 4. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt in C-Straße, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 6. Februar 2024, GZ: BHBR/923040025479/23, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der letzte Satz der Tatumschreibung in Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses wie folgt zu lauten hat:

„Es wurde bei einer Messung des zulässigen Nahfeldpegels mit einem geeichten Messgerät eine Überschreitung des laut Zulassungsschein genehmigten A-bewerteten Schallpegels des Betriebsgeräusches des stehenden Kraftfahrzeuges im Nahfeld (Nahfeldpegel) von 78 dB(A) bei 4500 U/min um 16,3 dB(A) festgestellt."

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6.2.2024 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, dass er sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des KFG 1967 entspreche, weil das Fahrzeug so ausgerüstet gewesen sei, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstanden sei. Es sei bei einer Messung des zulässigen Nahfeldpegels mit einem geeichten Messgerät eine Überschreitung von mehr als 12 dB(A), nämlich um 16,3 dB(A) festgestellt worden. Der Bf habe dadurch § 102 Abs. 1 iVm. § 4 Abs. 2 KFG 1967 verletzt, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 6 Stunden) verhängt wurde.

2. Der Bf erhob dagegen mit Schriftsatz vom 4.3.2024 Beschwerde.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht führte am 20.1.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch.

5. Mit Eingabe vom 3.2.2025 gab der Bf eine ergänzende Stellungnahme zum Einbau der Auspuffanlage ab.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf lenkte am Abend des 18.8.2023 das Fahrzeug BMW 318i Cabrio der Type 346R (Typengenehmigungsnummer: bbb) mit dem Kennzeichen aaa. Der Bf wurde aufgefordert, der Polizei zu einer Überprüfung des Fahrzeuges zu folgen; das Fahrzeug wurde um 20:30 Uhr in D__ beim Kontrollplatz bei der B 148, Str.km 29, einer Nahpegelfeldmessung mit einem geeichten Messgerät zugeführt. Diese Messung ergab einen relevanten Messwert von 94,3 dB(A) und damit eine Überschreitung des zulässigen Nahfeldpegels, welcher bei diesem Fahrzeug 78 dB(A) bei einer Drehzahl von 4500 U/min beträgt, um 16,3 dB(A).

Die festgestellte Überschreitung der Lautstärke ist wahrnehmbar; bereits eine Überschreitung von beispielsweise 7 dB ist hörbar.

1.2. Der Bf verwendet das Fahrzeug regelmäßig; der Zulassungsbesitzer ist der Vater des Bf.

1.3. Der Bf hat am 4.2.2022 bei einem Online-Händler eine Sportauspuff-Komplettanlage gekauft, die – nach dem Vorbringen des Bf, das dieser Entscheidung zugrunde gelegt wird – in Form von zwei Bauteilen der Firma E__ geliefert wurde. Zum Einbau dieser Anlage machte der Bf keine konkreten Angaben; eine Rechnung legte der Bf nicht vor und gibt es nach den Angaben des Bf auch nicht.

1.4. Zu dieser Anlage legte der Bf zwei EG-Genehmigungsnachweise der Firma E__ vor, einerseits betreffend den Schalldämpfertyp 1361 (Vorschalldämpfer) sowie Schalldämpfertyp 826 (Endschalldämpfer); darin werden jeweils spezifische Fahrzeugtypen, Motortypen und weitere technische Details tabellenartig aufgelistet. Während der Typ 826 laut diesen Nachweisen für den betreffenden Fahrzeugtyp zugelassen ist, ist beim Schalldämpfertyp 1361 der betreffende Fahrzeugtyp nicht aufgelistet.

1.5. In technischer Hinsicht kann eine erhöhte Lärmentwicklung auf die fehlende Eignung der Auspuffanlage oder auf ein technisches Gebrechen zurückgeführt werden. Die vom Exekutivorgan beschriebene Geräuschcharakteristik lässt in technischer Hinsicht eine Grunderhöhung des Schallpegels, die von der Auspuffanlage (Schalldämpfer) resultiert, verbunden mit einer fehlerhaften Motoreinstellung annehmen.

Im Innenleben des Schalldämpfers ist es, wie eine vom Bf veranlasste Überprüfung der Bauteile durch den Hersteller ergeben hat, zu einer Materialermüdung gekommen. Der Bf hat die Auspuffanlage nicht mehr.

1.6. Der Bf verdient netto rund 2.600 Euro pro Monat. Sorgepflichten bestehen nicht; der Bf hat Schulden für die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges, wofür ca. 800 Euro pro Monat (für Leasing und Versicherung) anfallen. Der Bf hat eine Vormerkung wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem KFG.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Inhalt des vorgelegten Behördenakts (in dem u.a. das Messprotokoll, die vom Bf vorgelegten EG-Genehmigungsnachweise und eine Stellungnahme des kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen einliegen), der Beschwerde, der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung sowie der Stellungnahme des Bf vom 3.2.2025 (betreffend die vom Landesverwaltungsgericht beauftragte Vorlage einer Rechnung des Einbaues). In der Verhandlung wurden der Bf und der Meldungsleger (letzterer als Zeuge) einvernommen; ferner wurde der Amtssachverständige für Kraftfahrwesen beigezogen, der seine Stellungnahme erörterte und vor dem Hintergrund der Ermittlungsergebnisse ergänzte.

Die Ausführungen des Amtssachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar; ihnen wurde auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Der als Zeuge einvernommene Meldungsleger machte einen sehr wahrheitsverbundenen und pflichtbewussten Eindruck; es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass er den Bf zu Unrecht einer Verwaltungsübertretung belasten würde. Seine Schilderungen machten insbesondere den Eindruck, dass dem Zeugen – soweit es ihm aufgrund der vergangenen Zeitspanne erinnerlich war – eine sehr genaue und objektive Schilderung wichtig war, was sich etwa in der ausführlichen Erörterung der Geräuschcharakteristik gezeigt hat.

Die Feststellungen unter Punkt 1.1. sind betreffend die Lenkereigenschaft des Bf sowie Zeit und Ort der Kontrolle unstrittig. Das lt. Zulassungsschein genehmigte Betriebsgeräusch ist sowohl im Messprotokoll als auch in der Stellungnahme des ASV dokumentiert. Im behördlichen Verfahren wurde die Messung vom Bf allgemein in Zweifel gezogen; die Messung wurde aber mit allen relevanten Paramatern im Messprotokoll dokumentiert, darüber hinaus führte der Meldungsleger ausführlich aus, wie er die Messungen durchführt. Auf dieser Grundlage zeigt sich in technischer Hinsicht eine ordnungsgemäße Messung, wie der ASV sowohl in seiner Stellungnahme als auch in der Verhandlung darlegte. Insbesondere führte der ASV aus, dass die Messung so gestaltet ist, dass man ausgehend von der Nenndrehzahl vom Gas gehe und alle Geräusche messe, die bis zur Leerdrehlaufzahl entstünden. Der ASV legte ferner dar, dass die vorliegende Erhöhung der Lautstärke wahrnehmbar ist; aufgrund der im Detail näher erörterten Geräuschcharakteristik führte er dann ferner aus, dass eine Wahrnehmbarkeit etwa auch bei 7 dB gegeben ist.

Die Feststellung unter Punkt 1.2. und 1.3. ergeben sich aus dem Vorbringen des Bf. Was den Einbau betrifft, sagte der Bf in der Verhandlung aus, dass der Bf („ich") den Schalldämpfer bei einer Werkstatt eines Freundes einbauen habe lassen. Dem Bf fiele der Name zwar gerade nicht ein, es sei der Freund von seinem Firmpaten gewesen. Nachdem dem Bf die Gelegenheit gegeben wurde, dies entsprechend zu belegen, brachte er mit Schriftsatz vom 3.2.2025 vor, dass der Bf seinen Vater beauftragt habe, den Einbau in einer Werkstätte vornehmen zu lassen. Der Einbau sei zwar in einer Werkstatt, aber im Sinne eines Privateinbaues erfolgt; eine Rechnung gebe es daher nicht. Davon abgesehen, dass der Bf seine Einlassung damit verändert hat, bleiben seine Angaben weiterhin vage, wobei er angab, dass es keine Rechnung gibt. Da es allenfalls dem Bf obliegt, das fehlende Verschulden glaubhaft zu machen (siehe dazu die rechtlichen Ausführungen), sieht sich das Landesverwaltungsgericht bei einer derartigen Einlassung nicht veranlasst, ergänzende Ermittlungen zu tätigen.

Die Feststellungen unter Punkt 1.4. ergeben sich aus den vorgelegten Genehmigungsdokumenten und den dazu gemachten Ausführungen des ASV in seiner schriftlichen Stellungnahme und in der Verhandlung.

Auch die Feststellungen unter Punkt 1.5., erster Absatz, ergeben sich aus den Ausführungen des ASV. Die Feststellungen im zweiten Absatz gründen auf der der Beschwerde beigelegten Stellungnahme des Herstellers.

Die Feststellungen unter Punkt 1.6. ergeben sich aus den Angaben des Bf in der Verhandlung und dem im Akt einliegenden Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

Gemäß § 4 Abs. 2 1. Satz KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.

Gemäß § 8 Abs. 1a Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV) darf der A-bewertete Schallpegel des Betriebsgeräusches eines stehenden Kraftfahrzeuges im Nahfeld (Nahfeldpegel) den bei der Genehmigung des Fahrzeuges oder seiner Type hiefür bestimmten Wert um nicht mehr als 3 dB(A) übersteigen.

Gemäß der Anlage 6 zur Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) Punkt 8.1 stellt ein Stand- und/oder Fahrgeräusch um mehr als 12 dB(A) über dem genehmigten Wert im Nahfeldpegel gemessen einen Mangel mit Gefahr im Verzug iSd. § 10 Abs. 2 Z 4 PBStV dar.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

2. Wie festgestellt, lag eine Überschreitung des höchst zulässigen Nahfeldpegels von 78 dB(A) um 16,3 dB(A) vor. Eine solche Überschreitung der zulässigen Lautstärke ist wahrnehmbar und wäre daher vom Lenker zu erkennen gewesen. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 102 Abs. 1 iVm. § 4 Abs. 2 KFG 1967 und § 8 Abs. 1a KDV verwirklicht.

3. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Der Bf ist zwar nicht Zulassungsbesitzer, aber er verwendet das Fahrzeug regelmäßig und er hat auch die hier verfahrensgegenständliche Auspuffanlage gekauft.

Der Bf hat für die vorliegende Auspuffanlage zwei EG-Genehmigungsnachweise, einerseits betreffend den Vorschalldämpfer, andererseits betreffend den Endschalldämpfer, vorgelegt. Beim Vorschalldämpfer ist der Fahrzeugtyp des Fahrzeugs des Bf nicht angeführt.

Wenn der Bf zum mangelnden Verschulden darauf verweist, dass er die Auspuffanlage als Gesamtanlage bei einem Online-Shop gekauft habe und aufgrund der im Online-Shop gemachten Angaben davon ausgegangen sei, dass sie zu seinem Fahrzeug passen würde, so legt er damit nicht dar, dass er die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt hätte. Wie die vom Bf vorgelegten EG-Genehmigungen zu den Bauteilen nämlich zeigen, werden dort spezifische Fahrzeugtypen, Motortypen und weitere technische Details tabellenartig aufgelistet; aus einer bloß verkürzten Nennung einzelner Handelsbezeichnungen in einem Shop kann daher nichts abgeleitet werden. Dass dem Bf einzelfallbezogen von einer Fachperson oder einem Fachunternehmen die Eignung für sein konkretes Fahrzeug bestätigt worden wäre, bringt der Bf nicht vor; vielmehr hat der Bf die Auspuffanlage selbst bei einem Online-Shop bestellt und er legt nicht dar, wo er sie verbauen hat lassen. Die unbelegte Behauptung, dass dies in einer Werkstatt,

aber ohne Rechnung, erfolgt sei, reicht für die Darlegung mangelnden Verschuldens nicht aus. Wenn dann erstmals (und entgegen der früheren Aussage des Bf) vorgebracht wird, dass der Bf seinen Vater beauftragt habe, den Einbau vornehmen zu lassen, ist darauf hinzuweisen, dass das nichts daran ändert, dass der Bf den Austausch der Auspuffanlage auf das von ihm gewählte Modell veranlasst hat und von ihm daher zu erwarten gewesen wäre, dass er sich über die Eignung erkundigt.

Wenn der Bf argumentiert, dass er sein Fahrzeug erst wenige Tage vor dem Tattag überprüfen habe lassen, ist darauf hinzuweisen, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass die Lärmemissionen des Fahrzeuges dort ein Thema gewesen wären. Alleine der Umstand, dass eine Prüfstelle nach § 57a Abs. 4 KFG, die täglich mit verschiedensten Fahrzeugtypen konfrontiert ist und die Fahrzeuge hinsichtlich verschiedenster Aspekte überprüfen muss (siehe den Katalog der Prüfpositionen lt. Anlage 6 der PBStV), eventuell nicht jede technische Modifikation oder eine damit verbundene Vorschriftswidrigkeit erkannt hat, reicht nicht aus. Dem Bf war – wie dargelegt – bekannt, dass eine andere Auspuffanlage verbaut worden war und er hat dies auch veranlasst. Er war auch mit dem Fahrzeug bestens vertraut.

Wenn der Bf darauf hinauswill, dass die Ursache der erhöhten Lautstärke in einer Materialermüdung gelegen sein könne, ist ein derartiges Vorbringen ebenfalls nicht geeignet, das mangelnde Verschulden darzulegen. Die Pflichten des Fahrzeuglenkers zielen ja gerade auch darauf ab, dass ein Fahrzeug mit technischen Gebrechen oder Beschädigungen, mit denen gegen das KFG verstoßen wird, nicht im Straßenverkehr verwendet wird. In diesem Zusammenhang reicht es auch keineswegs, auf die übliche technische Lebensdauer eines Bauteiles zu verweisen. Es ist für das erkennende Gericht nicht plausibel, dass für den Bf, der das Fahrzeug gut kennt, diese erhebliche Abweichung von der Norm nicht wahrnehmbar gewesen wäre. Warum etwa die durch die Auspuffanlage verursachte Grunderhöhung nicht wahrnehmbar gewesen sein sollte, ist nicht ersichtlich. Maßstab ist die zu erwartende Sorgfalt und nicht die Frage, ob dem Bf nachgewiesen werden kann, dass er eine Erhöhung der Lautstärke bemerkt hat; dem Bf wurde ja keineswegs Vorsatz angelastet (idS. etwa auch eine Aussage des Zeugen, wonach er glaube, dass „keine Absicht" dahinterstecke), sondern bloß Fahrlässigkeit.

Wenn der Bf auf seine geringe technische Überprüfungsmöglichkeit verweist, ist ihm zu entgegnen, dass vom Bf keineswegs eine präzise Feststellung eines dB-Wertes verlangt wird. Dass hier eine erhebliche Lautstärkenerhöhung vorlag, war jedoch wahrnehmbar und auch ohne Messgerät feststellbar.

Vor diesem Hintergrund ist es dem Bf nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich

gewesen sei. Daher ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und der Bf hat die Übertretung auch subjektiv zu verantworten.

4. Aus dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ergibt sich nicht, welcher (genehmigte) Nahfeldpegel beim konkreten Fahrzeug anzusetzen ist. Um den Anforderungen des § 44a VStG zu genügen, muss die Umschreibung der Tat bereits im Spruch – und nicht erst in der Begründung – in einer präzisen Art und Weise erfolgen. Das Landesverwaltungsgericht geht davon aus, dass der genehmigte Nahfeldpegelwert ein Teil des Spruches zu sein hat (vgl. etwa die Rsp des VwGH zur Mindestprofiltiefe von Reifen, VwGH 12.12.1986, 86/18/0176).

Diese Überlegungen führen aber nicht zur (auch nur teilweisen) Stattgabe der Beschwerde. Die Verwaltungsgerichte sind nämlich nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verpflichtet, die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren (siehe etwa VwGH 13.8.2024, Ra 2024/02/0152, und 22.2.2024, Ra 2022/02/0127, jeweils mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt auch ein innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist erlassenes Straferkenntnis eine Verfolgungshandlung dar (siehe etwa VwGH 7.2.2024, Ra 2023/02/0102).

Einzelfallbezogen wurden gegenüber dem Bf taugliche Verfolgungshandlungen vor Erlassung des Straferkenntnisses gesetzt (in zwei Verständigungen von den Ergebnissen der Beweisaufnahme wurde zunächst das Messprotokoll und dann die Stellungnahme des Amtssachverständigen übermittelt; aus beiden ergibt sich der zulässige Nahfeldpegel); darüber hinaus ist die Stellungnahme des Amtssachverständigen auch im (innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist erlassenen) Straferkenntnis abgedruckt. Die Angabe des zulässigen Nahfeldpegels wurde daher zur Präzisierung der Tatanlastung in den Spruch aufgenommen.

5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 102 Abs. 1 KFG 1967 und § 4 Abs. 2 KFG 1967 dienen der Verkehrssicherheit und der Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen, zu denen auch übermäßiger Lärm zählt. Es handelt sich dabei um bedeutsame Schutzgüter. Es liegt – wie

dargelegt – eine erhebliche Überschreitung des Nahfeldpegels und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter vor.

Der Bf hat ein Nettoeinkommen von rund 2.600 pro Monat; den vom Bf ins Treffen geführten Leasingraten für ein neues Fahrzeug steht ein entsprechender Vermögenswert gegenüber. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse stellten sich daher jedenfalls nicht ungünstiger dar, als sie die belangte Behörde angenommen hat, die von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen ist.

Der Bf hat eine Vormerkung wegen eines Verstoßes gegen das KFG; diese Vormerkung ist zwar nicht als erschwerend zu werten, es entfällt damit aber der Milderungsgrund der Unbescholtenheit.

Die belangte Behörde hat eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro verhängt. Diese Geldstrafe schöpft den gesetzlichen Strafrahmen von bis zu 10.000 Euro nur zu 3 % aus und ist daher im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens zu verorten. Eine Geldstrafe in dieser Höhe ist in Anbetracht des Ausmaßes der Überschreitung als tat- und schuldangemessen zu bewerten und in dieser Höhe auch erforderlich, um den Bf an die sorgfältigere Einhaltung der Vorschriften des KFG zu erinnern. Auch muss der Allgemeinheit vor Augen gehalten werden, dass Überschreitungen der zulässigen Lautstärke entsprechend geahndet werden, sodass es aus generalpräventiven Überlegungen zur Verhängung entsprechender Geldstrafen kommen muss. Eine niedrigere Geldstrafe kommt daher nicht in Betracht.

Mit einer Ermahnung kann aufgrund der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes (siehe oben) nicht vorgegangen werden. Ist nämlich schon die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering, fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (siehe zu einer vergleichbaren Übertretung etwa VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180).

6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

7. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zum einen stützt sich die Entscheidung auf die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die als einheitlich zu beurteilen ist; zum anderen warf die einzelfallbezogene Beurteilung des Sachverhaltes keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer